Bundesgesetzblatt

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1953	Nr. 35

Inhalt:

Tag		Seite
11. 7. 53	Gesetz zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze	511
15. 7. 53	Bundeswahlordnung	514

Gesetz zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze.

Vom 11. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die nach Artikel 105 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Wird eine öffentlich-rechtliche Abgabe der im Absatz 1 bezeichneten Art nur teilweise durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet, so gilt die Reichsabgabenordnung insoweit, als die Abgabe durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird.

(3) Für die Realsteuern gelten, soweit nicht die Absätze 1 und 2 Anwendung finden, sinngemäß die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung:

1. die Vorschriften über die Haftung und die Verjährung,
2. die Vorschriften über Erlaß, Erstattung und Anrechnung von Steuern (§ 131),
3. die Vorschriften des § 202 über Erzwingungsmaßnahmen,
4. die Vorschriften über die Abhängigkeit des Realsteuerbescheids vom Steuermeßbescheid (§ 212b Abs. 2 und 3 und § 232),
5. die Vorschriften über Rechtsnachfolger und Haftende (§§ 210a und 240),
6. die Vorschriften über das Steuerstrafrecht."

2. §§ 4, 6, 7, 12, 13, 15, 16 Ziff. 1 Buchstabe b werden aufgehoben.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen nicht festgesetzt, erstattet oder vergütet werden, wenn der Betrag, der festzusetzen, zu erstatten oder zu vergüten ist, einen durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt; der zu bestimmende Betrag darf 20 Deutsche Mark nicht überschreiten;
2. Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen abgerundet werden, soweit das zur Vereinfachung der Verwaltung erforderlich ist; der Abrundungsbetrag darf 5 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit ein Gesetz, das die Steuer regelt, nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen würde."

4. § 86 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachtsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist oder wegen Versäumung der Frist für den Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung kann beantragen, wer ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten."

5. Im § 123 Abs. 2 Satz 2 lautet die Klammer „(einschließlich Erzwingungsgelder)".

6. § 131 erhält folgende Fassung:

„§ 131

(1) Im Einzelfall können Steuern ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden,

wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Befugnis zum Erlaß der Steuer umfaßt bei Besitz- und Verkehrsteuern auch das Recht, zuzulassen, daß die Steuer niedriger festgesetzt wird oder daß einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuer erhöhen, bei der Festsetzung der Steuer nicht berücksichtigt werden. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann bei Steuern vom Einkommen zugelassen werden, daß einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuer erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit, und daß sie, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen können für die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Richtlinien aufgestellt werden.

(3) Die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 stehen der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet, oder den von ihr bestimmten Stellen zu. Das Zweite Gesetz über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) und § 203 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) bleiben unberührt.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 3 wirkt, soweit sie die gewerblichen Einkünfte als Grundlage für die Festsetzung der Steuer vom Einkommen beeinflußt, auch für den Gewerbeertrag als Grundlage für die Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages.

(5) Für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle können die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter zu Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 auch durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung der Bundesregierung ermächtigt werden, die, soweit die Verwaltung der Steuer den Landesfinanzbehörden obliegt, mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist."

7. In § 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe d und Buchstabe e wird die Zahl „6000" jeweils in „9000" geändert.

8. § 202 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzämter können die Befolgung von Anordnungen, die sie im Besteuerungsverfahren (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Auferlegung eines Erzwingungsgeldes, durch Ausführung auf Kosten des Pflichtigen und unmittelbar erzwingen. Die gleiche Befugnis steht den Gemeinden bei der Verwaltung der Realsteuern zu."

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Das einzelne Erzwingungsgeld darf fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Wird das Erzwingungsgeld gegen natürliche Personen festgesetzt, so wird es im Falle der Uneinbringlichkeit auf Antrag des Finanzamts durch Beschluß des Amtsgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen in eine Erzwingungshaft umgewandelt. Das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines solchen sich aufhält. Für das Umwandlungsverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Das Amtsgericht hat vor der Entscheidung den Pflichtigen zu hören. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(3) Die Dauer der Erzwingungshaft ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen; sie darf, auch wenn mehrfach Erzwingungsgeld gegen denselben Pflichtigen festgesetzt ist, insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Erzwingungshaft ist auf Antrag des Finanzamts, welches das Erzwingungsgeld festgesetzt hat, von dem Amtsgericht nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken. Die Vollstreckung der Haft ist nicht fortzusetzen, wenn der Schuldner die Anordnung nunmehr befolgt.

(5) Ist der Anspruch auf das Erzwingungsgeld verjährt, so darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 6 bis 10.

9. § 217 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ist der Steuerpflichtige von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit und gibt er eine Steuererklärung nicht ab, so können die Besteuerungsgrundlagen in der gleichen Höhe wie die des Vorjahres geschätzt werden."

10. § 316 erhält folgende Fassung:

„§ 316

(1) Soweit einem Beteiligten, der nicht Finanzbehörde ist, die Kosten nicht auferlegt werden, sind ihm seine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird ein Bevollmächtigter oder Beistand zugezogen, so sind die dadurch entstehenden Kosten nur zu erstatten, soweit sie für Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, in Verfahren vor den Finanzgerichten entstehen. Sind Rechtsanwälte zugezogen, so werden für deren Tätigkeit in Verfahren vor den Finanzgerichten die vollen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erstattet. Sind andere Personen zugezogen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, so werden bis zum Erlaß amtlicher Gebührenordnungen für die Tätigkeit dieser Personen die von ihnen erhobenen Gebühren bis zur Höhe der in Satz 2 genannten Gebühren erstattet. Steht der Bevoll-

mächtigte oder Beistand in einem Angestelltenverhältnis zu einem Beteiligten, so werden die durch seine Zuziehung entstandenen Kosten nicht erstattet.

(3) Im übrigen findet § 91 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung."

11. § 372 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Für das Finanzamt kann wegen der von ihm verwalteten Steuerforderungen verschiedener Steuergläubiger auf Antrag eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden."

Artikel II

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bauausführungen, wenn die Dauer der einzelnen Bauausführungen oder mehrerer ohne Unterbrechung aufeinander folgender Bauausführungen in einer Gemeinde sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird."

2. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Begriffe „gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke" im Sinne der §§ 17 bis 19 und die Voraussetzungen der damit verbundenen Vergünstigungen näher zu bestimmen."

Artikel III

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung

1. In das Zweite Gesetz über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Geltung des Gesetzes
für die Abgabe „Notopfer Berlin"

§ 1 gilt auch für die Abgabe „Notopfer Berlin"."

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung werden §§ 6 und 7.

Artikel IV

Überleitungsbestimmungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel V

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 11. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bundeswahlordnung.

Vom 15. Juli 1953.

Übersicht

I. Vorbereitung der Wahl

§§

1. **Wahlbezirke**
   - Allgemeine Wahlbezirke 1
   - Wahlbezirke für Kranken- und Pflegeanstalten 2
   - Bahnhofswahlbezirke 3
2. **Wählerverzeichnisse**
   - Führung der Wählerverzeichnisse 4
   - Form des Wählerverzeichnisses 5
   - Eintragung der Wahlberechtigten 6
   - Benachrichtigung der Wahlberechtigten 7
   - Auslegung des Wählerverzeichnisses 8
   - Einspruch gegen das Wählerverzeichnis 9
   - Berichtigung des Wählerverzeichnisses 10
   - Abschluß des Wählerverzeichnisses 11
3. **Wahlscheine**
   - Ausstellung der Wahlscheine 12
   - Ausstellungsfrist 13
   - Vermerk im Wählerverzeichnis 14
   - Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheines 15
4. **Wahlorgane**
   - Bundeswahlleiter 16
   - Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß 17
   - Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuß 18
   - Sitzungen der Wahlausschüsse 19
   - Wahlvorsteher und Wahlvorstand 20
   - Ehrenämter 21
   - Reisekosten für Inhaber von Ehrenämtern .. 22
   - Bußgeldverfahren 23
5. **Wahlvorschläge, Landeslisten, Stimmzettel**
   - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 24
   - Inhalt und Form der Wahlvorschläge 25
   - Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter 26
   - Zulassung der Wahlvorschläge 27
   - Bekanntmachung der Wahlvorschläge 28
   - Landeslisten 29
   - Stimmzettel, Umschläge 30
6. **Wahlräume, Wahlzeit**
   - Wahlräume 31
   - Wahlzeit 32
   - Wahlbekanntmachung 33

II. Wahlhandlung
- Ausstattung des Wahlvorstandes 34
- Wahlzellen 35
- Wahlurnen 36
- Wahltisch 37
- Öffentlichkeit der Wahl 38
- Ordnung im Wahlraum 39
- Eröffnung der Wahlhandlung 40
- Stimmabgabe 41
- Stimmabgabe mit Wahlschein 42
- Vermerk über die Stimmabgabe 43
- Schluß der Wahlhandlung 44

III. Feststellung des Wahlergebnisses
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 45
- Zählung der Wähler 46
- Zählung der Stimmen 47
- Zähllisten 48
- Schnellmeldungen 49
- Wahlniederschrift 50
- Abschluß des Wahlgeschäftes 51
- Übersendung der Wahlverhandlungen an den Kreiswahlleiter 52
- Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis 53
- Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl 54
- Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter 55

IV. Nachwahlen, Wiederholungswahlen
- Nachwahlen 56
- Wiederholungswahlen 57

V. Besondere Regelungen
1. **Stimmabgabe in Klöstern** 58
2. **Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten** 59
3. **Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten**
   - Beschaffung von Wahlscheinen 60
   - Wahlvorstand 61
   - Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe 62
   - Wahlhandlung 63
   - Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten 64
4. **Wahlverfahren für Seeleute**
   - Seemannswahlen 65
   - Wahlscheine für Seeleute 66
   - Wahlvorstand 67
   - Wahlhandlung 68
   - Wahlniederschrift 69
5. **Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene** .. 70

VI. Schlußbestimmungen
- Amtliche Bekanntmachungen 71
- Zustellungen 72
- Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken 73
- Inkrafttreten 74

ANLAGEN 1 — 17

Auf Grund des § 57 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) wird verordnet:

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 1

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen und so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Wird eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so soll kein Wahlbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie Flüchtlingslagern, Unterkünften des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen tunlichst auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann innerhalb eines Verwaltungsbezirks kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er auch, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

§ 2

Wahlbezirke für Kranken- und Pflegeanstalten

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Altersheime, Erholungsheime und dergl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Wahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben.

§ 3

Bahnhofswahlbezirke

Auf Bahnhöfen mit größerem Reiseverkehr soll die Gemeindebehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn Wahlbezirke für die Stimmabgabe von Reisenden mit Wahlscheinen einrichten.

2. Wählerverzeichnisse

§ 4

Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtstag und Wohnung.

(2) Das Wählerverzeichnis wird in der Buchstabenfolge der Zunamen unter fortlaufender Nummer geführt. Es kann auch straßenweise oder nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so führt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks.

§ 5

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 6

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt ist, ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht ruht.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten des Wahlbezirks eingetragen, die in der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Hat ein Wahlberechtigter bei der Anmeldung angegeben, daß er seinen bisherigen Wohnsitz daneben beibehält, so wird er nur dann in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn er erklärt hat, daß der neue Wohnsitz sein Hauptwohnsitz ist. Die Eintragung des Wahlberechtigten ist der Gemeindebehörde des anderen Wohnsitzes mitzuteilen, die ihn in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(3) Personen, deren Wahlrecht ruht, werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe wird „ruht" oder „r" eingetragen.

§ 7

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten die Angabe des Wahlraumes, der Wahlzeit, der Nummer, unter der der Wahl-

berechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie die Aufforderung, die Mitteilung bei der Wahl mitzubringen.

§ 8

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung unter Angabe der Zahl der Wahlberechtigten und teilt diese Zahl unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit.

(2) In großen Gemeinden kann die Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis schon vor dem Beginn der Auslegungsfrist auslegen.

(3) Die Gemeindebehörde macht spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt, wo, wielange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt, und wie lange und in welcher Weise Einspruch dagegen erhoben werden kann. In der Bekanntmachung weist die Gemeindebehörde zugleich darauf hin, wo und bis wann ein Wahlschein beantragt werden kann, daß ein Wahlschein nach § 16 des Gesetzes nur erteilt wird, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, und daß der wichtige Grund glaubhaft gemacht werden muß. Sie unterrichtet dabei ferner die Wahlberechtigten darüber, daß ihnen eine Nachricht über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zugeht.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(5) Die Gemeindebehörde soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden. Gegen Erstattung der Auslagen kann die Gemeindebehörde Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen.

§ 9

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung den Beteiligten spätestens am zehnten Tage vor der Wahl zustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde wird bei dieser schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde zu eröffnen.

§ 10

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird nach Beginn der Auslegung auf Einspruch oder Beschwerde entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge und Streichungen sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 11) können Nachträge und Streichungen nicht mehr vorgenommen werden.

(2) Wird der Gemeindebehörde nach Beginn der Auslegung bekannt, daß das Wahlrecht eines Wahlberechtigten ruht, so vermerkt sie dies nachträglich in den Spalten für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Ruht das Wahlrecht einer Person am Wahltage nicht mehr, so wird der Vermerk gestrichen. Der Sachverhalt wird in der Spalte „Bemerkungen" erläutert.

§ 11

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk abzuschließen.

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der *Anlage 1* auf der Wählerliste, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Wählerverzeichnisse für mehrere Gemeinden und Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Behörde der Gemeinde verbunden und abgeschlossen, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt.

3. Wahlscheine

§ 12

Ausstellung der Wahlscheine

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft zu machen; geschieht dies nicht, so ist der Antrag abzulehnen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Der Wahlschein wird nach dem Muster der *Anlage 2* ausgestellt.

(4) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis, getrennt nach den Fällen des § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist.

(5) Die Gemeindebehörde führt auch ein Verzeichnis der abgelehnten Anträge, in das Name und Wohnung des Antragstellers sowie Tag und Grund der Ablehnung eingetragen wird.

(6) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(7) Sonderbestimmungen über die Erteilung von Wahlscheinen gelten für

Klosterinsassen (§ 58),

Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 59),

Insassen von Kranken- und Pflegeanstalten (§ 60),
Seeleute (§ 66),
Gefangene, deren Wahlrecht nicht ruht (§ 70).

§ 13

Ausstellungsfrist

(1) Wahlscheine werden erst nach Ablauf der Auslegungsfrist erteilt; sie können nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl achtzehn Uhr beantragt werden.

(2) In größeren Gemeinden brauchen Anträge nur bis zum dritten Tage vor der Wahl achtzehn Uhr angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung nach § 8 darauf hingewiesen hat.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 des Gesetzes sind Wahlscheine noch am Wahltage zu erteilen, wenn sie bis zwölf Uhr mittags beantragt werden.

§ 14

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein" oder „W" eingetragen.

§ 15

Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheines

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor.

4. Wahlorgane

§ 16

Bundeswahlleiter

Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle öffentlich bekannt.

§ 17

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Sobald der Wahltag bestimmt ist, ernennt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle den Landeswahlleiter und seinen Stellvertreter. Sie teilt die Namen und die Anschrift ihrer Dienststelle dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Landeswahlausschusses und ihre Stellvertreter aus den Wahlberechtigten des Landes. Die Beisitzer sollen möglichst am Orte des Landeswahlleiters wohnen. Bei ihrer Auswahl soll nach Möglichkeit Vorschlägen der Parteien entsprochen werden.

(3) Der Landeswahlausschuß besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 18

Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuß

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ernennt unverzüglich die Kreiswahlleiter des Landes, teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter beruft unverzüglich nach seiner Ernennung aus den Wahlberechtigten des Wahlkreises die Beisitzer des Kreiswahlausschusses. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Kreiswahlausschuß besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 19

Sitzungen der Wahlausschüsse

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen ein und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer am Beginn der ersten Sitzung durch Handschlag auf unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) An Stelle eines abwesenden oder ausgeschiedenen Beisitzers wird sein Stellvertreter herangezogen. Bei Bedarf ergänzt der Vorsitzende die Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

(4) Die Wahlausschüsse verhandeln in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(5) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 20

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Wird die Verwaltung einer Gemeinde überörtlich geführt, so wird der Wahlvorsteher nach § 22 Satz 1 des Gesetzes ernannt.

(2) Der Wahlvorsteher beruft die Beisitzer aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks. Er bestellt einen Schriftführer aus den Beisitzern oder, wenn besondere Gründe bestehen, aus den übrigen Wahlberechtigten der Gemeinde.

(3) Der Wahlvorstand wird vom Wahlvorsteher einberufen; er tritt am Wahltage vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt.

(4) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Bei Abstimmungen des Wahlvorstandes ist der Schriftführer nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(6) Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 21

Ehrenämter

(1) Zu einem Wahlehrenamt dürfen nicht berufen werden

a) Wahlbewerber,

b) Wahlberechtigte, die für Wahlvorschläge oder Landeslisten als Vertrauensmänner oder als deren Stellvertreter benannt sind.

(2) Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

b) Mitglieder des Bundestages und der Volksvertretung eines Landes,

c) Wahlberechtigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,

d) wahlberechtigte Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

e) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

§ 22

Reisekosten für Inhaber von Ehrenämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher erhalten keine Vergütung; soweit sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel jedoch Ersatz der Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe III der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

§ 23

Bußgeldverfahren

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist

der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,

der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

(2) Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde nach § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nimmt der Landeswahlleiter wahr.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Das Bußgeld fließt in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5. Wahlvorschläge, Landeslisten, Stimmzettel

§ 24

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiter fordern durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form hin.

§ 25

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der *Anlage 3* eingereicht werden; er muß enthalten

1. Zu- und Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
2. den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Vorschlag einreicht.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen des Bewerbers.

(3) Für Wahlvorschläge, die von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, sind amtliche Formblätter nach *Anlage 4* zu verwenden. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn mit Vor- und Zunamen persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Unterschrift muß leserlich sein. Neben der Unterschrift müssen Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der *Anlage 5* beizufügen,

daß er im Wahlkreise wahlberechtigt ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt. Jeder Unterzeichner kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der *Anlage 6*, daß er der Aufstellung zustimmt und in keinem anderen Wahlkreise vorgeschlagen ist,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der *Anlage 7*, daß er wählbar ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei ausgestellt.

Parteien haben außerdem einzureichen

3. den Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, sowie ihre Satzung und ihr Programm, sofern die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes),
4. die Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen nach dem Muster der *Anlage 8* und den vorgeschriebenen Angaben (§ 27 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 26

Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge.

(2) Ist ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so fordert ihn der Kreiswahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts mit.

§ 27

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der *Anlage 9* angefertigt.

(4) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Die Beschwerde des Kreiswahlleiters wird schriftlich beim Landeswahlleiter erhoben. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter von den eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.

(6) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer und die Vertrauensmänner der betroffenen Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird, ein. Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe zu verkünden.

§ 28

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben bekannt.

§ 29

Landeslisten

(1) Die Landesliste muß enthalten

1. Zu- und Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge,
2. den Namen der Partei, die die Landesliste einreicht.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Für Landeslisten, die die nach § 34 Abs. 4 des Gesetzes erforderliche Zahl von Unterschriften tragen müssen, sind amtliche Formblätter nach *Anlage 10* zu verwenden. Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen diese mit Vor- und Zunamen persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Unterschriften müssen leserlich sein. Neben jeder Unterschrift müssen Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der *Anlage 5* beizufügen, daß er wahlberechtigt ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt. Jeder Unterzeichner kann nur eine Landesliste unterschreiben; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Listen ungültig.

(3) Der Berechnung der Zahl der nach § 34 des Gesetzes erforderlichen Unterschriften ist die Zahl der Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl am 14. August 1949 zugrunde zu legen.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der *Anlage 11*, daß sie der Aufstellung zustimmen,

2. eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nach dem Muster der *Anlage 7*, daß sie wählbar sind; die Bescheinigung wird gebührenfrei ausgestellt,
3. der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, sowie ihre Satzung und ihr Programm, sofern die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war,
4. die Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen nach dem Muster der *Anlage 8* und den vorgeschriebenen Angaben (§ 27 des Gesetzes).

(5) Für die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten, die Vorprüfung durch die Landeswahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung der Landeslisten gelten die §§ 24, 26, 27 Abs. 1 bis 3, 28 entsprechend. In der Bekanntmachung nach § 24 ist die Zahl der nach § 34 Abs. 4 des Gesetzes erforderlichen Unterschriften anzugeben.

§ 30

Stimmzettel, Umschläge

(1) Der Stimmzettel ist von weißem oder weißlichem Papier. Er enthält nach dem Muster der *Anlage 12*

für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck Zuname und Vorname, Beruf, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, deren Landeslisten zugelassen worden sind, die Zunamen der ersten fünf Bewerber und rechts von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhalten ein abgegrenztes Feld.

(2) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wenn nach Geschlechtern oder Altersklassen getrennt gezählt wird, können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(3) Die Umschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen für jeden Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.

(4) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Umschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu.

6. Wahlräume, Wahlzeit

§ 31

Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt die Gemeinde Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In großen Wahlbezirken, in denen die Wählerverzeichnisse nach dem Geschlecht getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder jeden Tisch wird ein besonderer Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.

§ 32

Wahlzeit

Der Kreiswahlleiter kann, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, die Wahlzeit ausdehnen, jedoch nicht über 21 Uhr hinaus. Für Bahnhofswahlbezirke kann die Gemeindebehörde die Wahlzeit nach den tatsächlichen Bedürfnissen abweichend festsetzen.

§ 33

Wahlbekanntmachung

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am dritten Tage vor der Wahl

die Wahlbezirke (§§ 1 bis 3),

die Wahlräume,

Beginn und Ende der Wahlzeit

bekannt. Dabei weist sie darauf hin, daß

die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereit gehalten werden,

der Wähler 2 Stimmen hat, eine Erststimme für die Wahl im Wahlkreis, eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten,

der Stimmzettel

für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts,

für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und die Namen der ersten fünf Bewerber enthält,

der Wähler seine Erststimme in der Weise abgibt, daß er durch ein auf den linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, daß er durch ein auf den rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein amtlicher Stimmzettel beizufügen.

(3) Abdruck der Bekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter zu übersenden.

II. Wahlhandlung

§ 34

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. Umschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
3. Vordrucke der Wahlniederschrift und der Zähllisten,
4. Vordruck der Schnellmeldung,
5. Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung,
6. Abdruck der Wahlbekanntmachung.

§ 35

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen.

(2) In der Wahlzelle sollen Bleistifte bereitliegen.

§ 36

Wahlurnen

(1) Die Umschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

§ 37

Wahltisch

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 38

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

§ 39

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 40

Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er Beisitzer und Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

§ 41

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Umschlag und einen amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Umschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Umschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt hat. Der Wähler ist berechtigt, den Umschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies nach Feststellung der Wahlberechtigung gestattet.

(2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Umschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(3) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

§ 42

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt

sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Abweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 43

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

§ 44

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimmen abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

III. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 45

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest die Zahl

a) der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ohne die Vermerke „W" (Wahlschein) und „r" (ruht),
b) der eingenommenen Wahlscheine,
c) der Wähler,
d) der gültigen und ungültigen Erststimmen,
e) der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
f) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
g) der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei müssen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 46

Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Alsdann werden die Umschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 47

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Umschläge, die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt sind, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt Umschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gibt ein Umschlag oder Stimmzettel zu Bedenken Anlaß, so gibt der Wahlvorsteher den beanstandeten Umschlag mit dem zugehörigen Stimmzettel oder den beanstandeten Stimmzettel einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht behält. Gibt weder der Umschlag noch der Stimmzettel zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Ein Beisitzer sammelt die Stimmzettel, getrennt nach den Bewerbern, für die die Erststimme abgegeben worden ist, und behält sie bis zum Abschluß der Zählung unter seiner Aufsicht. Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, werden für sich gesammelt.

(2) Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel, die sich in beanstandeten Umschlägen befinden oder als solche zu Bedenken Anlaß gegeben haben.

§ 48

Zählisten

(1) Nach dem Muster der *Anlage 13* werden

1. eine Zählliste für die gültigen und für die ungültigen Erststimmen,
2. eine Zählliste für die gültigen und für die ungültigen Zweitstimmen,

je von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt.

(2) Jede Stimme wird in der Zählliste dadurch verzeichnet, daß in der in Betracht kommenden Spalte fortlaufend eine Zahl abgestrichen wird.

(3) Wenn der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, für den die Erststimme abgegeben worden ist, vorliest, verzeichnet sie der Listenführer der Zählliste für die Erststimmen in der für den betreffenden Bewerber vorgesehenen Spalte und wiederholt den Aufruf laut. Wenn der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vorliest, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist, verzeichnet der Listenführer der Zählliste für die Zweitstimmen diese Stimme in der für die betreffende Landesliste vorgesehenen Spalte und wiederholt den Aufruf laut. Ist nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so wird die fehlende Stimme als ungültige Stimme verzeichnet.

(4) Die Zählisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 49

Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der

Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Boten) erstattet. Sie enthält die Zahl

a) der Wahlberechtigten,
b) der Wähler,
c) der gültigen und ungültigen Erststimmen,
d) der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
e) der den einzelnen Bewerbern und Landeslisten zugefallenen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter mit.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Lande und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter.

(5 Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der *Anlage 14* erstattet.

(6) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Bundesgebiet, teilt es den Landeswahlleitern mit und macht es bekannt.

§ 50

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der *Anlage 15* aufgenommen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die Gründe, aus denen eine Stimme für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind kurz anzugeben. Der Niederschrift werden Zähllisten sowie die Stimmzettel beigefügt, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschlossen hat; diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit eines Umschlags für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen. Leer abgegebene Umschläge und leer abgegebene Stimmzettel brauchen nicht beigefügt zu werden.

(2) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich der Gemeindebehörde.

§ 51

Abschluß des Wahlgeschäftes

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

die gültigen Stimmzettel der Parteibewerber, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, sowie, besonders gebündelt, die gültigen Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,

die gültigen Stimmzettel eines jeden parteilosen Bewerbers,

die eingenommenen Wahlscheine

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie der Gemeindebehörde. Diese verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Umschläge für künftige Wahlen auf.

§ 52

Übersendung der Wahlverhandlungen an den Kreiswahlleiter

Die Gemeindebehörde übersendet die Wahlniederschriften aller Wahlbezirke der Gemeinde mit den Anlagen auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter.

§ 53

Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Wahlbezirkes zu Bedenken Anlaß, so fordert der Kreiswahlleiter von der Gemeindebehörde die zur Aufklärung notwendigen Stimmzettel, Wählerverzeichnisse und Wahlscheine an und legt sie dem Kreiswahlausschuß vor. Der Kreiswahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Wahlbezirke das endgültige Wahlergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten nach dem Muster der *Anlage 16* zusammen.

(2) Der Kreiswahlausschuß stellt fest die Zahl

a) der Wahlberechtigten,
b) der Wähler,
c) der im Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Erststimmen,
d) der im Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
e) der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
f) der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Sonstige Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist ein parteiloser Bewerber gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die bei den Wahlniederschriften befindlichen Stimmzettel dieses Bewerbers bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, für welche Landeslisten die Zweitstimmen abgegeben worden sind.

(5) Der Kreiswahlausschuß ermittelt auch die Zahl der von den Gemeinden ausgestellten Wahlscheine.

(6) Nach dem Muster der *Anlage 17* wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten gemäß § 45 Abs. 2 unter Hinweis auf die Vorschriften in § 47 des Gesetzes.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter die Niederschrift des Kreiswahlausschusses und eine Abschrift davon sowie die Wahlniederschriften der Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Anlagen. Die nach Absatz 1 Satz 2 angeforderten Stimmzettel, Wählerverzeichnisse und Wahlscheine fügt er bei, soweit sie ihm Anlaß zur Beanstandung gegeben haben. Der Landeswahlleiter übersendet die Abschriften der Niederschriften der Kreiswahlausschüsse dem Bundeswahlleiter.

§ 54

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das endgültige Ergebnis der Landeslistenwahl für das Land zusammen.

(2) Über die Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl durch den Landeswahlausschuß wird eine Niederschrift unter entsprechender Verwendung des Musters der Anlage 17 angefertigt und von allen anwesenden Ausschußmitgliedern unterzeichnet.

(3) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter eine Abschrift der Niederschrift und eine Zusammenstellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen nach dem Muster der *Anlage 16* unter Bezeichnung der in den Wahlkreisen gewählten Bewerber mit.

(4) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Landeslistenbewerber gemäß § 46 Abs. 2 unter Hinweis auf die Vorschriften in § 47 des Gesetzes.

§ 55

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und der Wahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 166 —).

IV. Nachwahlen, Wiederholungswahlen

§ 56

Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk nicht durchgeführt worden, so wird bei der Nachwahl

in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Wahlbezirken,

mit den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen und Landeslisten

gewählt.

(2) Stirbt ein Bewerber in einem Wahlkreis nach der Zulassung der Wahlvorschläge, aber vor der Wahl, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Der Kreiswahlleiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt anstelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Die Nachwahl wird nach § 33 neu bekanntgemacht.

(4) Wahlscheine werden nur von Gemeinden in dem Gebiet und mit Gültigkeit für das Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt.

§ 57

Wiederholungswahlen

(1) Ist nur das Wahlergebnis einzelner Wahlbezirke für ungültig erklärt worden, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl in denselben Wahlbezirken wiederholt werden.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl nach den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Wahlbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben ist, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder nicht mehr wählbar ist.

(5) Wahlscheine werden nur von Gemeinden in dem Gebiet und mit Gültigkeit für das Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt.

V. Besondere Regelungen

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 58

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlschein wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an die Gemeindebehörde stellt und einen Wahlraum herrichtet. Die Gemeindebehörde sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Umschläge. Sie stellt Wahlscheine für die Klosterinsassen auf Anforderung der Klosterleitung aus.

(2) Der Wahlvorsteher des Wahlbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Er oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschäge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 59

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Die Gemeindebehörde bestimmt innerhalb der Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Umschläge, nimmt den in den Umschlag gelegten Stimmzettel entgegen und legt ihn in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Wahlvorsteher und Beisitzer bringen diese Urne verschlossen in den Wahlraum zurück. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnung der Urne des Wahlraumes mit deren Inhalt vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 60

Beschaffung von Wahlscheinen

(1) Sind für Kranken- oder Pflegeanstalten besondere Wahlbezirke gebildet, so fordert die Gemeindebehörde von den Leitern der Anstalten ihres Bezirkes ein Verzeichnis der voraussichtlich bis zum Wahltage nicht entlassenen Wahlberechtigten aus der Gemeinde, stellt für sie Wahlscheine aus und übersendet diese der Anstaltsleitung zur Aushändigung an die Wahlberechtigten.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Anstaltsleitung, Wahlberechtigte, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt wählen können, wenn sie sich von ihrer Wohngemeinde einen Wahlschein beschaffen.

§ 61

Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 62

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihre Stimme unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Die Gemeindebehörde setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Sie gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

§ 63

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme des Umschlags mit dem Stimmzettel an das Krankenbett gehen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Wahlbezirk wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.

(5) Für die Aufnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften entsprechend.

§ 64

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Wahlbezirks nicht erfüllt, so kann die Gemeindebehörde die Stimmabgabe entsprechend § 58 regeln.

4. Wahlverfahren für Seeleute

§ 65

Seemannswahlen

(1) Seeleute können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht an den sieben Tagen vor dem allgemeinen Wahltage in einer Hafenstadt vor einem besonderen Wahlvorstand ausüben.

(2) Der Landeswahlleiter bestimmt, in welchen Hafenstädten Seemannswahlen stattfinden.

(3) Für die Wahl gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften.

§ 66

Wahlscheine für Seeleute

(1) Hält sich ein wahlberechtigter Seemann infolge seines Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde auf, in deren Wählerverzeichnis er nicht geführt wird, und will er dort sein Wahlrecht ausüben, so erhält er auf Antrag von der Aufenthaltsgemeinde einen Wahlschein, wenn in seinem Seefahrtsbuch

a) von einem Seemannsamt oder

b) von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er geführt wird,

nach der Bestimmung des Wahltages ein Vermerk eingetragen ist, der ihn zur Entgegennahme eines Wahlscheines für die bevorstehende Wahl berechtigt. Zur Eintragung dieses Vermerks ist dem Seemann das Seefahrtsbuch auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Das Seemannsamt trägt auf Antrag einen solchen Vermerk in das Seefahrtsbuch ein, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller im Wählerverzeichnis zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Zugleich teilt das Seemannsamt dieser Gemeindebehörde mit, daß es den Vermerk in das Seefahrtsbuch eingetragen hat. Die Gemeindebehörde trägt im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein" oder „W" ein.

(3) Beantragt ein Seemann die Eintragung des Vermerks nach Absatz 1 bei der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er geführt wird, so trägt diese Gemeindebehörde den Vermerk in das Seefahrtsbuch ein und vermerkt im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein" oder „W".

(4) Die Gemeindebehörde, die auf Grund des Vermerks den Wahlschein ausstellt, bescheinigt dies unter dem Vermerk im Seefahrtsbuch.

(5) Ein Seemann kann auch mit einem Wahlschein, der von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, nach den allgemeinen Vorschriften ausgestellt worden ist, an der Seemannswahl teilnehmen.

§ 67

Wahlvorstand

Der besondere Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Als Beisitzer können täglich andere Wahlberechtigte tätig sein.

§ 68

Wahlhandlung

(1) Die Stimmen werden täglich von zehn bis fünfzehn Uhr entgegengenommen.

(2) Die Wahlurne ist bei Beginn der Wahl am ersten Wahltage zu verschließen. An jedem Wahltage ist die Öffnung im Deckel der Wahlurne nach Beendigung der Stimmabgabe mit einem amtlichen Siegel zu verschließen. Die Wahlurne wird bis zum Beginn der Stimmabgabe am nächsten Tage von der Gemeindebehörde unter Verschluß gehalten. Der Wahlvorsteher verwahrt die Wahlscheine.

(3) Am allgemeinen Wahltage übergeben Wahlvorsteher und Beisitzer nach Schluß der Wahlzeit die Wahlscheine und die verschlossene Wahlurne an den Wahlvorsteher des von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

§ 69

Wahlniederschrift

(1) Nach Abgabe der Stimmzettel und der Wahlscheine (§ 68) ist eine Wahlniederschrift über die Seemannswahl zu fertigen und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift soll sich, soweit möglich, dem Muster der Anlage 15 anschließen.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift nebst Anlagen der Gemeindebehörde.

5. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene

§ 70

(1) Wahlberechtigte Personen, die gefangen gehalten werden, ohne daß ihr Wahlrecht ruht, können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht in dem Wahlbezirk ausüben, in dem sich die Gefangenenanstalt befindet.

(2) Die Gemeindebehörde, in deren Bezirk sich eine Gefangenenanstalt befindet, hat die Anstaltsleitung darauf hinzuweisen, daß sich die Gefangenen Wahlscheine beschaffen müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Anstaltsleitung hat die Gefangenen darüber zu unterrichten.

(3) Die Gefangenen wählen in der Anstalt. Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Gefangenen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(4) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimm-

zetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnung der Urne des Wahlraumes mit deren Inhalt vermengt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

VI. Schlußbestimmungen

§ 71

Amtliche Bekanntmachungen

Es werden veröffentlicht Wahlbekanntmachungen

des Bundesministers des Innern und des Bundeswahlleiters im Bundesanzeiger,

des Landeswahlleiters im Staatsanzeiger oder im Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,

des Kreiswahlleiters in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind,

der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise; öffentlicher Anschlag genügt.

§ 72

Zustellungen

Zustellungen, die im Gesetz vorgeschrieben sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) vorgenommen.

§ 73

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Die Stimmzettel beschafft der Kreiswahlleiter für seinen Wahlkreis.

(2) Die Umschläge und die Formblätter für Unterschriftenlisten (Anlagen 4 und 10) beschafft der Landeswahlleiter für die Wahlkreise des Landes. Die Formblätter sind kostenlos abzugeben.

(3) Die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke beschafft die Gemeindebehörde.

§ 74

Inkrafttreten

Die Bundeswahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1953.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
von Lex

Anlage 1
(Zu § 11)

Gemeinde ..... Wahlbezirk .....

Kreis .....

Wahlkreis .....

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis hat vor der Wahl zum Deutschen Bundestag am ..... nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom ..... 19..... bis zum ..... 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am ..... 19..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt ..... Blätter - Karten.

		Personen
In das Wählerverzeichnis		
sind eingetragen		.....
davon haben den Sperrvermerk		
„r" (= ruht)	.....	
„W" (= Wahlschein)	.....	
Somit sind wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis		.....

..... den ..... 19.....

(Dienstsiegel) Die Gemeindebehörde

.....

Anlage 2
(Zu § 12)

Nr. .....

Wahlschein

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am .....

Herr / Frau / Fräulein .....

geboren am ..... Beruf .....

wohnhaft in ....., ... Straße Nr. .....

kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundesgebietes ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis wählen.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel) Die Gemeindebehörde

.....

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 3
(Zu § 25)

An den

Herrn Kreiswahlleiter

in .....

Wahlvorschlag

der .....
(Partei oder Wählergruppe)

für die Bundestagswahl am ..... 19.....

im Wahlkreis .....

1. Auf Grund der §§ 25ff des Bundeswahlgesetzes und des § 25 der Bundeswahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber .....
(Name, Vorname)

   Beruf .....

   Wohnort und Wohnung .....

   geboren am ..... in .....

2. Kennwort des Wahlvorschlags: [1])

3. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist:

   .....
   (Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

   Stellvertreter ist:

   .....
   (Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

4. Dem Wahlvorschlag sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar
   a) Zustimmungserklärung des Bewerbers.
   b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
   c) ..... Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags [2]),
   d) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst eidesstattlichen Versicherungen und Angaben gemäß § 27 des Bundeswahlgesetzes [3]),
   e) der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, sowie Programm und Satzung der Partei [4]).

   ....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift der Landesleitung der Partei und [4]) — oder [1]) — Unterschriften von 500 Wahlberechtigten)

---

[1]) Bei Wahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht werden.

[2]) Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen und von solchen Parteien, die nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren.

[3]) Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien.

[4]) Bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren.

Anlage 4
(Zu § 25)

Blatt .....

Unterschriftenliste

für die Bundestagswahl am .....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag de..... .....,

in dem .....
(Name, Vorname, Beruf, Wohnort, Wohnung)

als Bewerber im Wahlkreis .....
benannt ist.

Lfd. Nr. [1])	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Vorname, Zuname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
usw.			

[1]) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

Anmerkung:
Die Bescheinigung des Wahlrechts kann auf das Unterschriftenblatt gesetzt werden.

Anlage 5
(Zu §§ 25, 29)

Gemeinde .....

Kreis .....

Wahlkreis .....

Bescheinigung des Wahlrechts[1])

für die Bundestagswahl am .....

Herr / Frau / Fräulein ..... geb. am .....

Beruf ..... wohnhaft in .....

Kreis ..... ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen / ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin[2]) (§ 1 des Bundeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Bundeswahlgesetzes).

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel) .....

1) Die Bescheinigung kann in Form einer Liste erteilt oder auf eine Unterschriftenliste gesetzt werden.
2) Soweit nicht zutreffend, streichen.

Anlage 6
(Zu § 25)

....., den ..... 19.....

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der

.....
(Partei, Wählergruppe)

für die Bundestagswahl am .....

im Wahlkreis ..... zu.

Ich versichere, daß ich in keinem anderen Wahlkreise als Bewerber für die Bundestagswahl aufgestellt worden bin.

Ich bin auf der Landesliste der .....
(Name der Partei)

im Lande ..... als Bewerber benannt.

.....
(Unterschrift: Vor- und Zuname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 7
(Zu §§ 25, 29)

....., den ..... 19.....

Gemeinde .....

Kreis .....

Wahlkreis .....

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Bundestagswahl .....

Herr / Frau / Fräulein ..... geb. am .....

Beruf ..... wohnhaft in .....

Kreis ..... ist am Wahltage seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltage seit mindestens drei Monaten seinen / ihren Wohnsitz / dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin [1]) und ist weder vom Wahlrecht (§ 2 des Bundeswahlgesetzes) noch von der Wählbarkeit (§ 5 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes) ausgeschlossen.

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....

[1]) Soweit nicht zutreffend, streichen.

Anlage 8
(Zu §§ 25, 29)

Eidesstattliche Versicherung

Wir versichern dem Kreiswahlleiter[1] / Landeswahlleiter in .....

an Eidesstatt, daß die Mitglieder-Vertreterversammlung

der ..... am .....
(Name der Partei)

den Wahlvorschlag[1] / die Landesliste zur Bundestagswahl am .....

für den Wahlkreis[1] / für das Land ..... in
(Nummer und Name des Wahlkreises oder Name des Landes)

geheimer Abstimmung aufgestellt hat.

....., den .....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer

[1] Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 9
(Zu § 27)

Wahlkreis: .....

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Verhandelt ....., den ..... 19.....
(Ort)

I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis ..... trat heute am ..... 19..... nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es sind erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Stellvertreter
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer
(Name, Vorname, Anschrift angeben)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren gemäß § 19 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Vorsitzende eröffnete um ..... Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete.

II. Sodann wurde festgestellt, daß von folgenden Parteien oder Wählergruppen (Parteilose) Wahlvorschläge eingereicht worden sind:

1. .....
2. .....
3. .....

usw.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag — folgende Wahlvorschläge — verspätet eingegangen ist — sind:

1. .....
2. .....

Der Kreiswahlausschuß wies diese Vorschläge durch Beschluß zurück.

IV. Der Kreiswahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf folgende Punkte:

a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und Berechtigung zur Einreichung des Wahlvorschlages,

b) Niederschriften über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach § 27 des Gesetzes,

c) Unterzeichnung des Wahlvorschlages, Bescheinigung des Wahlrechts und die Zahl der gültigen Unterschriften,

d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen: .....

.....

.....

VI. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

Wahlvorschlag	Bewerber	Partei oder Kennwort
1	..... (Name, Vorname)	
	..... (Stand oder Beruf)	
	..... (geboren am)	
	..... (Wohnort, Straße, Hausnummer)	
2	.....	
	.....	
	.....	
	.....	
usw.		

VII. Der Kreiswahlausschluß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

Anlage 10
(Zu § 29)

Blatt .....

Unterschriftenliste

für die Bundestagswahl am .....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der .....
(Name der Partei)
für die Landeslistenwahl in ..... mit den
(Name des Landes)
ersten fünf Bewerbern .....

Lfd. Nr. 1)	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Vorname, Zuname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
usw.			

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
Anmerkung:
Die Bescheinigung der Wahlberechtigung kann auf das Unterschriftenblatt gesetzt werden.

Anlage 11
(Zu § 29)

....., den ..... 19.....

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste de.....

.....
(Name der Partei)

für das Land ..... zur Bundestagswahl am ..... zu.

Ich bin im Wahlvorschlag de..... .....
(Name der Partei)

für den Wahlkreis ..... als Bewerber aufgestellt.

.....
(Unterschrift: Vor- und Zuname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 12
(zu § 30)

Stimmzettel

für die Bundestagswahl im Wahlkreis Nr. 66 Köln I am .....

Jeder Wähler hat 2 Stimmen!

Erststimme

für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten

1	**Schmitz, Mathias** Werkmeister Köln, Hohe Straße 30	Christlich-Demokratische Union **CDU**	○
2	**Kolvenbach, Franz** Geschäftsführer Köln, Aachener Straße 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands **SPD**	○
3	**Dr. Jansen, Hildegard** Ärztin Köln-Mülheim, Wiener Platz 15	Freie Demokratische Partei **FDP**	○
4	**Linzbach, Josef** Geschäftsführer Köln, Neumarkt 15	Mittelstandsblock **Parteilos**	○
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Zweitstimme

für die Wahl nach Landeslisten

1	**Christlich-Demokratische Union** Minzenbach, Krings, Lammerich, Mewissen, Küppers **CDU**		○
2	**Sozialdemokratische Partei Deutschlands** Schmitz, Nolden, Bitgenbach, Walbröhl, Palm **SPD**		○
3	**Freie Demokratische Partei** Meurer, Merten, Nettekoven, Röttgen, Schlösser **FDP**		○
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Anlage 13
(Zu § 48)

Land .....

Wahlkreis .....

Wahlbezirk .....

Zählliste

für die gültigen und ungültigen Erststimmen[1] / Zweitstimmen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am .....

Ungültige Stimmen	Bewerber:[1] ..... Landesliste Partei:	Bewerber:[1] ..... [2] Landesliste Partei: .....
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40
41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50
usw.	usw.	usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

..... 195.....

..... (Unterschrift des Wahlvorstehers)

..... (Unterschrift des Listenführers)

[1] Nichtzutreffendes streichen.
[2] Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

Anlage 14
(Zu § 49)

Wahl zum Deutschen Bundestag

am .....

An den
Herrn Bürgermeister [1])
Kreiswahlleiter
Landeswahlleiter
Bundeswahlleiter

in .....

Wahlbezirk Nr. [1]) .....
Gemeinde .....
Wahlkreis .....
Land .....

Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag

Kennziffer [2])

C Wahlberechtigte insgesamt .....

D Zahl der Wähler .....

E Ungültige Erststimmen .....

F Gültige Erststimmen .....

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf .....

Bewerber: Name Partei

1. ....

2. ....

(usw. lt. Stimmzettel)

G Ungültige Zweitstimmen .....

H Gültige Zweitstimmen .....

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste: Partei

1.*) ....

2.*) ....

(usw. lt. Stimmzettel)

.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.
Die Meldung erstattet der Wahlvorsteher an den Bürgermeister, der Bürgermeister an den Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und der Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter.

2) Nach Abschnitt XI der Wahlniederschrift, Anlage 15; siehe auch Zusammenstellung Anlage 16.

Bei telephonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben	Uhrzeit:	Aufgenommen:
.....	.....	.....
(Name des Meldenden)		(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

Anlage 15
(Zu § 50)

Gemeinde: ..... Wahlbezirk Nr. .....

Kreis: .....

Wahlkreis: .....

Wahlniederschrift

zur Bundestagswahl am .....

Verhandelt ....., den ..... 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Bundestagswahl war für den Wahlbezirk .....

der Gemeinde(n) ..... bestehend aus (einzutragen die Orte und

Ortsteile des Wahlbezirks) .....

.....

.....

.....

der Wahlvorstand erschienen. Er bestand aus:

1. ..... als Wahlvorsteher

2. ..... als Stellvertreter

3. ..... als Schriftführer

4. ..... als Beisitzer

5. ..... als Beisitzer

6. ..... als Beisitzer

7. ..... als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. .....

2. .....

II. Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben und verpflichtete sie durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung derselben. Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, waren

im Wahlraum ..... Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt,

ein Nebenraum — ..... Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Wahlraum aus betretbar war — waren.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. — Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.) .....

.....

.....

Über die Einzelheiten sind Niederschriften gefertigt und als Anlage Nr. ..... bis Nr. ..... beigefügt.

VII. Um 18 Uhr[1]) wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Umschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Umschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Umschläge

b) Daraufhin wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Wähler

c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Wähler

Zusammen: ..... Wähler D

Die Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der Umschläge überein. — Die Gesamtzahl der Wähler war um ..... größer — kleiner — als die Zahl der Umschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las, wenn gegen die Gültigkeit keine Bedenken bestanden, aus den Stimmzetteln vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Ein Beisitzer sammelte die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, sowie die Stimmzettel und die Umschläge, die zu Bedenken Anlaß gaben, und behielt sie bis zum Abschluß der Zählung unter seiner Aufsicht. Die Listenführer der Zähllisten verzeichneten jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholten den Aufruf laut.

Nachdem alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel, die sich in beanstandeten Umschlägen befanden oder als solche zu Bedenken Anlaß gegeben haben.

[1]) Im Falle des § 32 der Bundeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

a) Durch Beschluß wurden für ungültig erklärt:

Grund für die Ungültigkeit (§ 43 des Bundeswahlgesetzes)	Zahl der ungültigen Erststimmen	Zahl der ungültigen Zweitstimmen	Anlage Nr.
1. Abgegebene leere Umschläge (§ 43 Abs. 3)	.....	.....	[1])
2. Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 1)	.....	.....	.....
3. Stimmzettel, die sich in Umschlägen mit mehreren verschieden gekennzeichneten Stimmzetteln befunden haben (§ 43 Abs. 4)	.....	.....	.....
4. Stimmzettel, die als nicht amtlich erkennbar sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 2)	.....	.....	.....
5. Stimmzettel, die ganz oder teilweise[2]) leer abgegeben worden sind (§ 43 Abs. 3)	.....	.....	[2])
6. Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 43 Abs. 2 Nr. 1)	.....	.....	.....
7. Stimmzettel, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2)	.....	.....	.....
8. Stimmzettel, die aus anderen Gründen ungültig sind[3])	.....	.....	.....
Ungültige Stimmen insgesamt (1. bis 8.)	..... E	..... G	

Bemerkung:
Bei Nummern 1 bis 4 ist sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme ungültig, bei Nummern 5 bis 8 können die Erststimme oder die Zweitstimme oder auch beide Stimmen ungültig sein.

b) Mehrere nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel befanden sich in ..... Umschlägen und wurden als ein Stimmzettel gezählt.

c) Durch Beschluß wurden folgende Stimmen, bei denen sich Bedenken gegen die Gültigkeit ergeben hatten, für gültig erklärt:

Name des Bewerbers oder Bezeichnung der Landesliste	Grund für die Gültigkeitserklärung	Anlage Nr.:
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

[1]) Leer abgegebene Umschläge sind nicht der Wahlniederschrift beizufügen.

[2]) Z. B. Stimmzettel, auf denen nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden ist; solche Stimmzettel sind nicht der Wahlniederschrift beizufügen, sondern mit den gültigen Stimmzetteln zusammenzupacken. Auch die leer abgegebenen Stimmzettel sind nicht der Wahlniederschrift beizufügen.

[3]) Z. B. zerrissene Stimmzettel.

X. a) Die Summe der auf Grund der Zähllisten ermittelten ungültigen und gültigen Erststimmen stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge ..... überein. — Die Summe war um ..... größer — kleiner — als die Zahl der Umschläge. Diese Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

b) Die Summe der auf Grund der Zähllisten ermittelten ungültigen und gültigen Zweitstimmen stimmte mit der Zahl der angegebenen Umschläge ..... überein. — Die Summe war um ..... größer — kleiner — als die Zahl der Umschläge. Diese Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

XI. **Wahlergebnis**

Die Zahlenangaben für die Zeilen A_1, A_2, A_3 und A sind der Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

		Personen	Kennziffer [1])
A_1	In das Wählerverzeichnis sind eingetragen	.....	A_1
	davon haben		
A_2	den Sperrvermerk „r" (= ruht) .....A_2		
A_3	den Sperrvermerk „W" (= Wahlschein) .....A_3	_____	
A	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	.....	A
B	Eingenommene Wahlscheine	.....	B
C	Wahlberechtigte insgesamt	.....	C
D	Zahl der Wähler (= Zahl der abgegebenen Umschläge)	.....	D

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

E	Ungültige Erststimmen	.....	E
F	Gültige Erststimmen	.....	F

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Nr.	Name des Bewerbers		
1.	.....	.....	1
2.	.....	.....	2
3.	.....	.....	3
4.	.....	.....	4
5.	.....	.....	5
usw.	.....	.....	usw.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

G	Ungültige Zweitstimmen	.....	G
H	Gültige Zweitstimmen	.....	H

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Nr.	Bezeichnung der Landeslisten		
1.	.....	.....	1*
2.	.....	.....	2*
3.	.....	.....	3*
4.	.....	.....	4*
5.	.....	.....	5*
usw.	.....	.....	usw.

[1]) Wahlniederschrift und Meldevordrucke sind auf einander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

XII. Die Zählllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlage Nr. ..... bis Nr. ..... beigefügt.

XIII. Das Wahlergebnis wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an ..... übermittelt.

XIV. Alle gekennzeichneten Stimmzettel, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln der Parteibewerber, nach Bewerbern (Erststimmen) geordnet und gebündelt, und, besonders gebündelt, die gültigen Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln des parteilosen Bewerbers .....

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln des parteilosen Bewerbers .....

.....

.....

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Die versiegelten Pakete wurden zusammen mit dem übrigen Wahlmaterial (Wahlumschläge, die nicht der Niederschrift beigefügt sind, Wählerliste — Wahlkartei — Wahlurne mit Schloß und Schlüssel und die sonstigen Gegenstände) dem von der Gemeindebehörde Beauftragten

Herrn — Frau — Frl. .....

vollständig und ordnungsgemäß übergeben.

Während der Wahlhandlung und Ermittlung der Wahlergebnisse waren mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:	Die Beisitzer:
.....	.....
Der Stellvertreter:	.....
.....	.....
Der Schriftführer:	.....
.....	.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am .....

....Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Anlage 16
(zu § 53)

Blatt .....

Wahl zum Deutschen Bundestag

am .....

Kreis: .....

Wahlkreis: .....

Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Deutschen Bundestag

Lfd. Nr.	Wahlbezirk-Nr. Gemeinde Kreis Wahlkreis	In dem Wählerverz. eingetr. Pers.			Wahlberechtigte			Zahl der Wähler	Wahl für den Wahlkreis									Wahl nach Landeslisten						
		insgesamt	davon mit Sperrverm.		laut Wählerverzeichnis	mit Wahlschein	insgesamt Spalte A u. B		Erststimmen		Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber						Zweitstimmen		Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste					
			r (ruht)	W (Wahlschein)					davon ungültig	davon gültig	NN (CDU)	NN (SPD)	NN (FDP)	. . .	. . .	. . .	davon ungültig	davon gültig	CDU	SPD	FDP	. . .	. . .	. .
		A_1	A_2	A_3	A	B	C	D	E	F	1	2	3	4	5	6	G	H	1*	2*	3*	4*	5*	6*

Anlage 17
(Zu § 53)

Wahlkreis .....

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

Verhandelt, ..., den ..... 19 .....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl

am ..... für den Wahlkreis .....

trat heute, am ..... 19..... nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Stellvertreter
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer
(Name, Vorname, Anschrift angeben)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 19 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der ..... Wahlbezirke des Wahlkreises und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden — keinen — Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....

.....

.....

.....

.....

Der Kreiswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

A[1])	Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis	.....
B	Zahl der eingenommenen Wahlscheine	.....
C	Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	.....
D	Zahl der Wähler	.....

E	Ungültige Erststimmen	.....
F	Gültige Erststimmen	.....

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Bewerber:	Name	Partei	
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
(usw lt. Stimmzettel)			

G	Ungültige Zweitstimmen	.....
H	Gültige Zweitstimmen	.....

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landesliste	Partei	
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
(usw. lt. Stimmzettel)			

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Wahlbezirken vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

[1]) Kennziffer nach der Zusammenstellung Anlage 16

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

..... (Wahlvorschlag Nr. .....)

die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

..... Wahlvorschlag Nr. .....) und der Bewerber

..... Wahlvorschlag Nr. .....) die meisten

Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen. Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber ..... (Wahlvorschlag Nr.) ..... fiel.

IV. Auf Grund der Wahl des parteilosen Bewerbers ..... wurden anhand der von den Gemeinden angeforderten Stimmzettel und der den Wahlniederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Erststimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden ist, ermittelt, für welche Landeslisten die Zweitstimmen abgegeben worden sind. Der Kreiswahlausschuß stellte fest:

Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen	.....
Ungültige Zweitstimmen	.....
Gültige Zweitstimmen	.....

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf
(Bezeichnung der Landesliste)

1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....

usw.

V. Der Kreiswahlleiter verkündete das Wahlergebnis des Wahlkreises. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter	Die Beisitzer
.....	1. .....
	2. .....
Der Schriftführer	3. .....
.....	4. .....
	5. .....
	6. .....

Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung

mit

Bundeswahlordnung,

von denen nach § 34 der Bundeswahlordnung je ein Abdruck dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung zu übergeben sind, werden auf Veranlassung des Bundesministeriums des Innern als Sonderdruck zusammengefaßt hergestellt.

Umfang 64 Seiten DIN A 4, Rückenheftung, Preis —,60 DM.

Bestellungen sind an

Bundesanzeiger-Verlags-GmbH. — Bundesgesetzblatt, Bonn, Postfach,

aufzugeben.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399